

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/13 S

L 6 U 3264/13 RG (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 5955/12 ER (SG Stuttgart)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 13. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 13.8.2013 hat das LSG Baden-Württemberg das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen die Vorsitzende Richterin am LSG W. , den Richter am LSG Dr. B. und die Richterin am SG C. sowie die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 23.7.2013 in den Verfahren L 6 U 1309/13 ER-B und L 6 U 1310/13 B als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 20.8.2013 "Ausnahmebeschwerde" eingelegt und unter Beiordnung eines Rechtsanwalts die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 1. Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig erhoben. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und in § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Rechtswegbeschwerde) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Der angegriffene Beschluss des LSG enthält aber keine Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision oder den Rechtsweg. Unabhängig davon, dass § 177 SGG weitere Ausnahmen nicht vorsieht (*vgl BSG vom 22.12.1999 - B 2 U 1/99 S - juris RdNr 3*), ist der vom Antragsteller angeführte Beschluss des BGH vom 28.5.2009 (*I ZB 93/08 - NJW-RR 2009, 1223*) über die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen Beweisbeschluss über die Erstellung eines Gutachtens zur Klärung der Prozessfähigkeit hier nicht einschlägig. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 2. Damit ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen. Sie setzt voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Daran fehlt es, weil der Beschluss des LSG - wie unter 1. dargelegt - nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden kann (§ 177 SGG). Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

